

# **Neufassung 2012 Satzung Karate-Schule Zerbst Verein**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein hat den Namen „Karate-Schule Zerbst “. Der Verein hat seinen Sitz in 39261 Zerbst/Anhalt, Käspersstraße 36 und soll ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zerbst eingetragen werden.

Danach lautet der Name „**Karate-Schule Zerbst e.V.**“ (abgekürzt **KSZe.V.**).

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes (LSB), des Karate-Landesfachverbandes und des Deutschen Karate Verbandes e.V. (DKV).

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die

- a. Pflege, Förderung und Ausübung des *Kampfsports*.
  - b. Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Trainingsbetriebes
  - c. Teilnahme an Turnieren und Meisterschaften
  - d. Veranstaltung von Trainingslagern
  - e. Abhalten von Versammlungen und Geschäftsabenden.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Wer Tätigkeiten im Dienste des Vereines ausübt, kann hierfür eine angemessene Vergütung (Aufwandsentschädigung) gezahlt bekommen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Ein generelles Mindestalter wird nicht festgesetzt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller nicht juristisch vorgehen.

2. Der Verein besteht aus:

- a. ordentlichen Mitglieder ab 18 Jahre,
- b. jugendliche Mitglieder 14 -18 Jahre,
- c. Kinder bis 13 Jahre,
- d. Ehrenmitglieder
- e. Ehrenamtlichen Mitglieder.

3. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten und Pflichten können Mitglieder, aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen, durch den Vorstand ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

4. Ehrenamtlichen Mitglieder sind Personen, die rein Ehrenamtlich im Vorstand mitarbeiten und nicht an den sportlichen Aktivitäten teilnehmen. Sie sind ebenfalls von der Beitragszahlung befreit.

5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Anordnungen des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren und auszuführen. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt.

2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum 30.06. oder 31.12. eines Geschäftsjahres zulässig.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,

b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder

c. wegen groben unsportlichen Verhaltens

d. über außerordentliche Kündigungen entscheidet der Vorstand.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Vorstand zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Der Vorstand entscheidet endgültig.

4. Mitglieder, die länger als ¼ Jahr mit dem Beitrag im Rückstand und zweimal gemahnt worden sind, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung der rückständigen Beiträge und der entstandenen Kosten.

5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

## **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Monatsbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

2. Der Beitrag ist zu zahlen:

a. Bei Neuaufnahmen vom Eintrittsmonat bis zum Dezember,

b. oder bei bereits bestehender Mitgliedschaft vom Januar bis Dezember des Jahres.

3. Bei vorzeitigem Austritt oder Ausschluss erfolgt keine Beitragsrückzahlung.

Auch bei Ausfall von Trainingsstunden oder Nichtbesuchen derselben, erfolgt keine Beitragserstattung.

4. Der festgesetzte Mitgliedsbeitrag beinhaltet nicht den Beitrag an den Dachverband (Deutschen Karate Verband).

Die Jahresgebühr für den Dachverband wird zum Jahresende abgebucht.

5. Beitragsrückzahlungen erfolgen nicht.

6. Die Mitgliedsbeiträge werden monatlich und die Aufnahmegebühr einmalig grundsätzlich von deren Konten, bzw. vom Konto der/des Erziehungsberechtigten per Einzugsermächtigung

abgebucht.

7. Die Gebühren für Lastschriftrückgaben mangels Deckung werden dem Mitglied in Rechnung gestellt und mit dem monatlichen Mitgliedsbeitrag des Folgemonats eingezogen.

8. Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand bei einem Beitragsrückstand untersagt werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages ist der Finanzordnung zu entnehmen.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. der/dem Vorsitzenden
- b. der/dem stellv. Vorsitzenden
- c. der/dem Kassenwart

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der restliche Vorstand eine andere Person, die nicht Mitglied des Vorstandes ist, als Nachfolger benennen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes durchzuführen.

4. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam, im Sinne des §.26 BGB, wobei der 2.Vorsitzende im Innenverhältnis nur tätig werden kann, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

5. Der Kassenwart erledigt die Geldgeschäfte des Vereins, überwacht insbesondere die Beitragszahlungen, leistet Zahlungen nach den Weisungen der Vorstandschaft, und führt über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch. Der Aufforderung der Kassenprüfer zur Vorlage der Kassenbücher zum Zweck der Prüfung hat er innerhalb von 4 Wochen nachzukommen. Am Ende des Rechnungsjahres hat er einen ordnungsgemäßen Rechnungsabschluss zu fertigen.

6. Die Vorstandssitzung leitet die /der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die/der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden,

wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt und wird von der /dem Vorsitzenden oder der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen mit den gleichen Befugnissen wie die ordentliche können stattfinden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Beantragen mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angaben von Gründen bei der /dem Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung, so muss der /die Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

3. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem die Entgegennahme:

- a. des Jahresberichts der/des Vorstandes
- b. des Berichts der/des Kassenprüfers
- c. die Entlastung des Vorstandes
- d. die Wahl des neuen Vorstandes
- e. die Wahl der Kassenprüfer ( 2 Personen)
- f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- g. Beschlussfassung über Anträge
- h. die Auflösung des Vereins.

4. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor Versammlungstermin bekannt zu geben. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Stimmenzählung bleiben die Stimmenenthaltungen unberücksichtigt. Die Stimmenabgabe erfolgt offen durch Handzeichen.

5. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig. Wählen können nur Mitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind, bei minderjährigen Mitgliedern deren sorgeberechtigten Eltern.

6. Gewählt werden können zum/zur Vorsitzenden zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden nur Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind.

7. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

8. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **§ 11 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

2. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist schriftlich ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung
- b. die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
- c. die Protokollführerin/der Protokollführer
- d. die Anzahl der erschienenen Mitglieder
- e. die Tagesordnung
- f. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 13 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der/die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

## **§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 11 Abs. 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator/innen (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechts- und Geschäftsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins:

- an einen anderen gemeinnützigen Verein oder eine andere gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich in Sachsen Anhalt, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.
- Sollte das Vermögen an einen anderen gemeinnützigen Verein fallen, so muss dieser Verein Mitglied im Landes Sport Bund Sachsen Anhalt e. V. sein.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 09.10.2012 beschlossen worden.

**Zerbst, 2012-10-09**

**Satzung mit Änderung § 3 Abs.4 neu**